



© Bilderbox

Zahlt mein Steuerberater meine Steuern, wenn er eine Frist verpasst?

Im Auftragsverhältnis tätige Berater können sich gegenüber ihrem Auftraggeber schadenersatzpflichtig machen, wenn sie unsorgfältig handeln. Diese Beraterhaftung gewinnt im selben Masse, in welchem die Rechtspraxis die Anforderungen an den Berater verschärft, an praktischer Bedeutung.

RENÉ STRAZZER

In der arbeitsteiligen Wirtschaft ist die Tätigkeit von Beratern nicht mehr wegzudenken. Jeder KMU-Betrieb hat einen Steuerberater, Treuhänder, mandatiert bisweilen einen Rechtsanwalt oder nimmt die Dienste eines Unternehmensberaters oder Finanzspezialisten in Anspruch. Alle diese extern beigezogenen Berater stehen rechtlich mit dem KMU-Betrieb in einem Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff. OR. Als Folge davon haften sie dem Auftraggeber für eine getreue und sorgfältige Ausführung des ihnen übertragenen Geschäftes und haben bei Verletzung ihrer Vertragspflichten gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten. Die Praxis der vergangenen Jahre zu dieser Beraterhaftung zeigt zwei

parallel sich entwickelnde Tendenzen, die den Berater aufhorchen lassen müssen. Zum einen hat die Rechtspraxis die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten und damit den Haftungsmaßstab zu Lasten des Beauftragten stetig verschärft. Zum andern geht damit eine immer stärkere Anspruchshaltung des Auftraggebers einher. Wer zum Beispiel ein Steuerverfahren verliert oder im Nachgang eines Vertrages, den der Berater empfohlen und redigiert hat, mit vermeintlich erledigt geglaubten Forderungen der anderen Vertragspartei behelligt wird, ist immer weniger bereit, dieses Ergebnis zu akzeptieren, sondern sucht gleichsam einen Schuldigen hierfür im Berater. Nach Erkenntnissen einer markterfahrenen Versicherungsgesellschaft ist heute beispielsweise davon auszugehen, dass jeder in der Schweiz tätige Rechtsanwalt (der schweizerische Anwaltsverband zählt über 7'000 Mitglieder) sich durchschnittlich alle sieben Jahre mit einem Haftungsfall konfrontiert sieht.

Auf Grund der zunehmenden praktischen Bedeutung der Beraterhaftung lohnt sich eine kurze Übersicht hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen einer Schadenersatzpflicht des Beraters. Dabei sei bereits an dieser Stelle vorweggenommen, dass wir von «amerikanischen Verhältnissen» mit spektakulären Schadenersatzbeträgen weit entfernt sind, die rechtlichen Möglichkeiten des Auftraggebers hingegen durchaus keine stumpfe Waffe darstellen. Im Übrigen gelten für die zivilrechtliche Haftung der Revisionsstelle und der Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre organ-

schaftlichen Tätigkeiten besondere Bestimmungen. Hierauf wird deshalb im vorliegenden Beitrag nicht weiter eingegangen.

DER SCHADENERSATZANSPRUCH IM ALLGEMEINEN

Für eine erfolgreiche Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches des Auftraggebers gegenüber dem Berater müssen vier rechtliche Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, nämlich ein Schaden, eine Sorgfaltspflichtverletzung, ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Sorgfaltspflichtverletzung und ein Verschulden. Auf diese Voraussetzungen ist nachfolgend getrennt einzutreten.

SCHADEN

Der Schaden definiert sich als eine unfreiwillige Vermögensverminderung, die in der Verminderung der Aktiven, der Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen kann. Nach einer auch in der Rechtspraxis immer wieder verwendeten Formel entspricht der Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem hypothetischen Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. Im Rahmen der Beraterhaftung hat der Auftraggeber den ihm erwachsenen Vermögensschaden betragsmässig exakt nachzuweisen. Die Gerichte pflegen an diesen Nachweis einen strengen Maßstab anzulegen. Ausgeglichen werden nur effektive Vermögensbeeinträchtigungen. Keinesfalls zugesprochen

werden in der Schweiz Strafzahlungen im Sinne von amerikanischen «punitive damages». In diesem Sinne kann zum Beispiel ein ersatzfähiger Schaden in unnützen Verfahrenskosten bestehen, die dem Auftraggeber entstanden sind, dann aber zum Beispiel auch darin, dass ein Gläubiger eine Forderung nicht mehr eintreiben kann, weil sein Berater die Verjährung hat eintreten lassen. Nicht selten zu diskutieren gibt in der Praxis das Erfordernis, dass die Vermögensverminderung unfreiwillig sein muss, um Schaden darzustellen. Der Berater wendet vielfach ein, der Auftraggeber hätte sich mit dem Vorgehen des Beraters einverstanden erklärt, wenn auch nur stillschweigend, womit er dann auch die Folgen selbst zu tragen hätte und eben nicht von einer unfreiwilligen Vermögensverminderung gesprochen werden könne.

SORGFALTPFLICHTVERLETZUNG

Was die nächste Voraussetzung, die Sorgfaltspflichtverletzung, anbelangt, so besteht eine reiche als auch gefestigte Praxis hierzu. Wichtig ist vor allem, dass an einen Beauftragten ein abstrakter Sorgfaltsmassstab angelegt wird. Der Beauftragte muss stets diejenigen Anforderungen erfüllen, die objektiv von einem solchen Berufsangehörigen immer verlangt werden können. An den Spezialisten werden dabei regelmässig hohe Anforderungen gestellt. Zu den Sorgfaltspflichtverletzungen zählen im Übrigen nicht nur die eigentlichen Kunstfehler, das heisst die Fehler im Rahmen der Ausübung des Auftrages, sondern auch die Verletzung von Nebenpflichten. Zu diesen Nebenpflichten zählen beispielsweise Geheimhaltungs- und Diskretionspflichten und die von der Gerichtspraxis in immer stärkerem Masse angenommene Pflicht zur Information und Aufklärung des Auftraggebers. Praktische Bedeutung hat auch das so genannte Übernahmeverschulden. Dieses bedeutet, dass bereits die Übernahme eines Auftrages eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt, wenn der Beauftragte den Anforderungen an das konkrete Mandat nicht gewachsen ist.

Die Sorgfaltspflichtverletzung gibt für sich in der Regel weniger zu diskutieren. Verpasst beispielsweise ein Steuerberater eine Frist zur Ergriffung eines Rechtsmittels und lässt er dadurch eine für den Klienten ungünstige Einschätzung rechtskräftig werden, so ist die Sorgfaltspflichtverletzung erstellt und nicht wegzudiskutieren.

Von grosser Bedeutung im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtverletzung ist schliesslich die Tatsache, dass ein Beauftragter nicht für den Erfolg seiner Tätigkeit einzustehen hat, mithin seinem Auftraggeber nicht ein ganz bestimmtes Ergebnis schuldet. Der Berater hat nicht einen Erfolg zu garantieren, aber er hat so sorgfältig vorzugehen und alles zu unternehmen, dass das Ziel des Auftraggebers wenn immer möglich erreicht werden kann. Rechtlich unhaltbar ist deshalb die in der Praxis immer wieder festzustellende Beobachtung, dass von einem ausgebliebenen Erfolg automatisch auf eine Unsorgfältigkeit des Beauftragten und damit auf dessen Haftung geschlossen wird.

ADÄQUATER KAUSALZUSAMMENHANG

Die nächste Voraussetzung, der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Sorgfaltspflichtverletzung, bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Die Gerichtspraxis verlangt nämlich auch hier einen strikten Nachweis des Auftraggebers, dass gerade die dem Beauftragten vorgeworfene (und bewiesene) Sorgfaltspflichtverletzung für den eingetretenen Schaden kausal ist. Ganz besonders delikant sind die Probleme jeweils bei Unterlassungen als Sorgfaltspflichtverletzungen. Verpasst beispielsweise ein Steuerberater eine Rechtsmittelfrist, um beim bereits erwähnten Beispiel zu bleiben, so stellt das diskussionslos eine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Zu fragen ist dann allerdings, wie sich die Dinge entwickelt hätten, wenn die Frist gewahrt worden wäre. Hier wird der ins Recht genommene Steuerberater geltend machen können, dass die ungünstige Steuereinschätzung so oder so nicht zu korrigieren gewesen sei, weil ihm beispielsweise die Beweismittel nicht vorgelegen hätten oder die Rechtsmittelinstanz auf Grund der Rechtslage ohnehin zu Ungunsten des Auftraggebers entschieden hätte. In der Praxis kommt man bei diesen Fragestellungen nicht darum herum, eine wenn immer möglich plausible Hypothese aufzustellen, welchen Gang das Mandat ohne Sorgfaltspflichtverletzung genommen hätte. Heikle Fragen in Bezug auf den Kausalzusammenhang stellen sich auch bei der nicht seltenen Konstellation, dass der unzufriedene Auftraggeber seinen Berater wechselt. Wird gegenüber dem ersten Berater Schadenersatz geltend gemacht, wird dieser nicht selten einwenden, dass es der zweite Berater noch in den Händen gehabt hätte, die geeigneten Massnahmen für das gewünschte Ziel zu ergreifen.

VERSCHULDEN

Schliesslich muss als vierte und letzte Voraussetzung ein Verschulden des Beauftragten gegeben sein. Diese Voraussetzung spielt allerdings in der Praxis so gut wie keine Rolle. Dies deshalb, weil nicht nur bei der Voraussetzung der Sorgfaltspflichtverletzung, sondern auch beim Verschulden ein objektiver Massstab angelegt wird. Subjektive Entschuldigungsgründe des Beraters werden so gut wie nicht anerkannt. Das führt im Ergebnis dazu, dass mit dem Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung praktisch immer auch der Nachweis des Verschuldens erbracht ist. In beweisrechtlicher Hinsicht ist sodann zu ergänzen, dass nicht der geschädigte Auftraggeber das Verschulden des Beauftragten beweisen muss, sondern gegenteils letzterer darzutun hat, dass ihn kein Verschulden trifft. Dieser so genannte Exkulpationsbeweis ist nach dem Gesagten in der Praxis so gut wie nicht zu erbringen.

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die bereits erwähnte verstärkte Anspruchshaltung der Auftraggeber rührt nicht zuletzt daher, dass Berater heutzutage regelmässig über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen. Eine solche ist beispielsweise für Rechtsanwälte

zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Für Unternehmungen, die der schweizerischen Treuhänderkammer angehören, und für Firmenmitglieder des schweizerischen Treuhänder-Verbandes (hier derzeit noch mit Ausnahmen) ergibt sich die Versicherungspflicht aus ihrer Mitgliedschaft. Die Tatsache, dass der Berater berufshaftpflichtversichert ist, darf den Auftraggeber aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Schadenersatz nicht einfach ohne rechtliche Prüfung geleistet wird. Der mit solchen Fällen vertraute Schadenersatz- oder Rechtsdienst der Berufshaftpflichtversicherung verlangt vom Auftraggeber, dass dieser auch der Versicherung gegenüber die dargestellten Schadenersatzvoraussetzungen nachweist. Unbegründete oder rechtlich unhaltbare Schadenersatzbegehren werden zurückgewiesen. Wo der Anspruch aber Hand und Fuss hat und ausgewiesen ist, wird Schadenersatz geleistet. Damit werden unnötige und zeitraubende Prozesse vermieden, was sowohl im Interesse des Auftraggebers wie des Beauftragten liegt.

FAZIT

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein unsorgfältiger Berater sehr wohl zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die erfolgreiche Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches setzt aber in jedem Falle eine detaillierte rechtliche Analyse des in Frage stehenden Mandats voraus. Hierfür ist dem Auftraggeber zu empfehlen, fachmännischen Rat einzuholen. Im Rahmen dieser Analyse kann dabei als erste Weichenstellung festgehalten werden, dass der Berater immer dann tendenziell auf der sichereren Seite steht, wenn der Verlauf des Mandats und insbesondere die dem Auftraggeber geschuldete Information und Aufklärung hinreichend dokumentiert sind. Mangelt es umgekehrt an solchen Aufzeichnungen, ist das nicht selten ein Indiz für die Unsorgfalt des Beraters.

RENÉ STRAZZER



René Strazzer, Dr. iur., Rechtsanwalt, ist als Partner in der Anwaltskanzlei Stiffler & Partner in Zürich tätig. Zu seinen bevorzugten Rechtsgebieten zählen das Vertragsrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht und das Erbrecht. Er ist in diesen Gebieten beratend als auch regelmässig prozessierend tätig.

rene.strazzer@stplaw.ch